

# Antrag an die Wahlordnung

Initiator\*innen:

**Titel:** Wahlordnung

## Satzungstext

1 Die Wahlordnung basiert auf den [Wahlgrundsätzen](#), welche am 14.5.2004 auf der  
2 [Sommer-BuFaK in Augsburg](#) beschlossen und seit dem 3. Juni 2008 nicht mehr  
3 geändert wurden. Sie ist auf der [Sommer-BuFaK 2013 in Magdeburg](#) erstmalig  
4 [verabschiedet](#) und bei der [Winter-BuFaK 2016 in Hamburg](#) aktualisiert worden. Mit  
5 Beschluss auf der [Winter-BuFaK 2020 Dresden](#) wurde die BuFaK WiSo in BuFaK WiWi  
6 umbenannt. Die Wahlordnung ist Teil der [Grundordnung](#). Die Wahlordnung-Ordnung  
7 wurde nach dem Grundsatzbeschluss auf der [Winter-BuFaK 2021 in Hohenheim](#)  
8 gendergerecht angepasst.

9 Nicht bindende Hinweise zu den Verfahrensweisen finden sich auf der Seite  
10 [Wahlen](#).

## Inhaltsverzeichnis

- 12 • [1Wahlordnung der BuFaK WiWi](#)
  - 13 ◦ [1.1§1 Wahlgrundsätze](#)
  - 14 ◦ [1.2§2 Wahlrecht](#)
  - 15 ◦ [1.3§3 Wahltermin und -bekanntmachung](#)
  - 16 ◦ [1.4§4 Wahlausschuss](#)
  - 17 ◦ [1.5§5 Wahlvorschläge](#)
  - [1.6§6 Wahlverfahren](#)
  - [1.7§7 Abwahl und Rücktritt](#)
  - [1.8§8 Auszählung](#)
  - [1.9§9 Wahlprüfung](#)

18                   ◦ [1.10§10 Gültigkeit](#)

19  
23                   • [2Alte Versionen](#)

## 20 24 **Wahlordnung der BuFaK WiWi**

### 21 25 **§1 Wahlgrundsätze**

26                   (1) Die BuFaK WiWi wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des [BuFaK-Rates](#).

27                   (2) Die zukünftigen ausrichtenden Fachschaften und die beiden Kassenprüfer:innen  
28 werden offen mit einfacher Mehrheit gewählt.

29                   (3) Verschiedene Posten im BuFaK-Rat können nicht in Personalunion besetzt  
30 werden

### 31 **§2 Wahlrecht**

32                   (1) Das aktive Wahlrecht kann von jeder Delegation ausgeübt werden. Jede  
33 Delegation hat eine Stimme.

34                   (2) Als Kassenprüfer:innen und Ratsmitglieder können all jene gewählt werden,  
35 die von der BuFaK WiWi vertreten werden, zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sind  
36 oder deren Exmatrikulation nicht länger als 2 Jahre zurück liegt. Ausnahme sind  
37 Mitglieder des [Wahlausschusses](#) (siehe §4).

38                   (3) Um die [Ausrichtung zukünftiger Konferenzen](#) können sich alle  
39 delegationsberechtigten Fachschaften bewerben. Für Konferenzen, die bis  
40 einschließlich drei Semester in der Zukunft liegen, kann eine ausrichtende  
41 Fachschaft gewählt werden.

### 42 **§3 Wahltermin und -bekanntmachung**

43                   (1) Alle Personenwahlen finden im Abschlussplenum statt, es sei denn, mit der  
44 Einladung zur BuFaK wird etwas anderes bekannt gegeben.

45                   (2) Die Wahl der zukünftigen ausrichtenden Fachschaften soll nach Möglichkeit  
46 vor dem Abschlussplenum stattfinden.

## 47 §4 Wahlausschuss

48 (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Personen, die auf einem Plenum  
49 vor dem Abschlussplenum per [Akklamation](#) bestimmt werden.

50 (2) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Entgegennahme und Überprüfung der  
51 Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl sowie die Entscheidung über die  
52 Gültigkeit der Wahl.

53 (3) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der [Homepage](#) und  
54 im [Wiki der BuFaK WiWi](#) zu veröffentlichen ist.

## 55 §5 Wahlvorschläge

56 (1) BuFaK-Rat, Kassenprüfer:innen und Mitglieder für den [Akkreditierungspool](#)

57 1. Die Kandidierenden müssen ihre Kandidatur persönlich auf einem Plenum –  
58 möglichst vor dem Wahlplenum – verkünden. In begründeten Ausnahmefällen  
59 kann von der Anwesenheit der Kandidierenden abgesehen werden.

60 2. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 61 ◦ Name, Vorname,
- 62 ◦ Hochschule,
- 63 ◦ Studienfach,
- 64 ◦ Angestrebte(r) Posten,
- 65 ◦ Motivation.

66 (2) Ausrichter:innen

65 1. Die Kandidaturen um die Ausrichtung zukünftiger Konferenzen müssen von  
67 Delegationsmitgliedern der entsprechenden Fachschaft auf einem Plenum –  
68 möglichst vor dem Wahlplenum – verkündet werden. In begründeten  
69 Ausnahmefällen kann von der Anwesenheit einer Delegation abgesehen werden.  
70

71 2. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 72 ◦ Hochschule,
- 73 ◦ Unterbringungsmöglichkeiten,
- Verfügbare personelle Ressourcen (v.a. im Hinblick auf das Orga-  
Team),

- 74           ◦ Motivation,
- 75           ◦ Angestrebtes Ausrichtungs-Semester/angestrebter Zeitraum.

## 76 §6 Wahlverfahren 78

77  
79 (1) Mitglieder des Akkreditierungsrates, Kassenprüfer:innen, [Sprecher:innen](#),  
80 [Administration](#) und die [weiteren Ratsmitglieder](#) werden jeweils in separaten  
81 Abstimmungen gewählt.

82 (2) Jede Delegation gibt für jede/n Kandidat:in entweder eine Ja-Stimme, eine  
83 Nein-Stimme oder eine Enthaltung ab.

84 (3) Bei den Wahlen zum/zur Sprecher:inn gibt es je bis zu drei Wahlgänge. Im  
85 ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit und die meisten der Ja-  
86 Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang gewinnt von den  
87 Kandidierenden, welche/r die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja- als Nein-Stimmen  
88 auf sich vereinigen können, der/diejenige, welche/r die meisten Ja-Stimmen  
89 erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den  
90 Bestplatzierten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

91 (4) Bei der Wahl der Administration und der weiteren Ratsmitglieder sind  
92 diejenigen gewählt, welche mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten und die meisten  
93 Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl  
94 zwischen den Bestplatzierten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das  
95 Los.

96 (5) Bei der Wahl zu zukünftigen Ausrichter:innen gibt es je bis zu drei  
97 Wahlgänge. Für alle zukünftigen Konferenzen wird die Wahl getrennt durchgeführt,  
98 beginnend mit der Frühesten. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute  
99 Mehrheit und die meisten der Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten  
100 Wahlgang gewinnt von den Kandidaturen, welche mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich  
101 vereinigen können, diejenige, welche die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei  
102 Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bestplatzierten. Bei  
103 erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 104 §7 Abwahl und Rücktritt

105 (1) Gegen den gesamten BuFaK-Rat kann ein Misstrauensvotum gestellt werden.  
106 Gegen einzelne Mitglieder der oben genannten Gremien kann ein konstruktives  
107 Misstrauensvotum gestellt werden. Diese bedürfen zur Annahme eine  
108 Zweidrittelmehrheit aller Wahlberechtigten. Jedes Mitglied einer Delegation darf

109 ein Misstrauensvotum stellen.

110 (2) In Fällen des Misstrauensvotums oder von Rücktritten finden etwaige für  
111 Neuwahlen geltende Fristen keine Anwendung.

112 (3) Gegen gewählte zukünftige Ausrichter:innen kann von einer Delegation ein  
113 Abwahantrag gestellt werden. Dieser bedarf zur Annahme einer  
114 Zweidrittelmehrheit aller Wahlberechtigten.

## 115 **§8 Auszählung**

116 (1) Die Auszählung erfolgt öffentlich direkt im Anschluss an den Abschluss der  
117 Wahlhandlung.

118 (2) Das Ergebnis ist dem Plenum bekannt zu geben und auf der Homepage der BuFaK  
119 WiWi zu veröffentlichen.

## 120 **§9 Wahlprüfung**

121 Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich gegenüber dem  
122 Wahlausschuss zu erheben. Dieser entscheidet umgehend über den Einspruch.

## 123 **§10 Gültigkeit**

124 Die Gültigkeit der Wahlordnung regelt die [Grundordnung](#).

125 Geändert am 08.11.15 ([Tabellarische Übersicht](#))

126 §2 Abs. 2 NEU

127 §4 Abs. 1 „Eröffnungsplenum“ zu „einem Plenum vor dem Abschlussplenum“

128 §5 Abs. 1 „KassenprüferInnen und Mitglieder für den Akkreditierungspool“ ergänzt

129 §6 Abs. 1 „Mitglieder des Akkreditierungsrates, KassenprüferInnen,“ ergänzt

130 §6 Abs. 3 gestrichen

131 §6 Abs. 4 Satz 1 „oder zum Sprecher und zur stellvertretenden Sprecherin oder  
132 zum stellvertretenden Sprecher“ gestrichen

133 §6 Abs. 4 Satz 2 „und die meisten der Ja-Stimmen“ ergänzt

134 §6 Abs. 4 Satz 3 „Kandidaturen“ durch „KandidatInnen“ ersetzt und „die meisten  
135 Ja-Stimmen und“ ergänzt

136 §6 Abs. 4 zu 3

137 §6 Abs. 5 zu 4

138 §6 Abs. 6 Satz 2 „und die meisten der Ja-Stimmen“ ergänzt

139 §6 Abs. 6 zu 5